

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach „Environmental Management – Management natürlicher Ressourcen“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
Vom 23. Juli 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 60

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Oktober 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2010 und den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 29. April 2010 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Master-Studium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO) das Studium des Fachs „Environmental Management – Management natürlicher Ressourcen“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Das Master-Studium zum „Environmental Management - Management natürlicher Ressourcen“ ermöglicht einen berufsqualifizierenden Abschluss. Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation im Management natürlicher Ressourcen erworben hat.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums verleihen die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Zugang zum Master-Studium

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist

1. mindestens ein Bachelorabschluss (B.Sc.) mit der Note „gut“ (2,5) aus den Natur- und Wirtschaftswissenschaften, der Agrar- und Forstwissenschaft, der Geographie sowie den Ingenieurwissenschaften mit Umweltbezug oder ein entsprechender Abschluss in einem verwandten Studiengang und
2. die Zulassung durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach einem bestandenen fachspezifischen Aufnahmetest.
3. Von den Studierenden wird ebenfalls der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch einen IELTS/TOEFL-Test oder vergleichbare Leistungen erwartet. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

§ 5 Studienaufbau

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Studiengang beinhaltet die Module für ein ein- einhalbjähriges wissenschaftliches Vertiefungsstudium im Umfang von 90 Leistungspunkten und etwa 60 Semesterwochenstunden sowie die ein halbes Jahr umfassende Erstellung der Abschlussarbeit (Master-Arbeit, 30 Leistungspunkte). Die beiden Pflichtmodule mit Art und Anzahl an Prüfungsleistungen sind in der Anlage aufgeführt. Aus den in der Anlage aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 78 Leistungspunkten.

§ 6 Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich, zu geraden Semestern nur im Sommersemester.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch die Fakultätskonvente festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. Die Prüfungssprache ist englisch.

§ 9

Prüfungsausschuss

Abweichend von den Bestimmungen der PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sind Mitglieder mit beratender Stimme. Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Vertreterinnen und Vertreter werden von den Konventen der Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät aus dem Kreis der am Studiengang Beteiligten benannt.

§ 10

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage und den Aushängen der Fakultät. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus in den Anlagen angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen.

§ 11 Master-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat der Prüferin oder dem Prüfer ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages begründet wird.
- (2) Die Master-Arbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus Modulprüfungen erreicht hat.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) Die Master-Arbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit im Prüfungsamt beträgt 26 Wochen.
- (7) Die Master-Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der jeweils vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten.

§ 12 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Arbeit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gehen Modulnoten im Umfang von 90 Leistungspunkten und die Note der Master-Arbeit mit 30 Leistungspunkten ein.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 die Prüfungsordnung (Satzung) des Gemeinsamen Ausschusses des Ökologie-Zentrums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studiengangs Environmental Management (Management natürlicher Ressourcen) mit dem Abschluss Master of Science vom 24. Juli 2006 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 390) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Master Science in Environmental Management eingeschrieben sind, können die Masterprüfung bis zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ablegen.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 22. Juli 2010 erteilt.

Kiel, den 23. Juli 2010

Prof. Dr. K. Schwarz
Dekanin der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Lutz Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Anlage:
Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Environmental Management**

**Erstes Semester:
30 Leistungspunkte, 20 SWS, 5 Wahlpflichtmodule**

**Themenblock 1: Ecological Process Analysis
- mindestens 3 Module müssen belegt werden**

Modul	Modulname	Lehrform	SWS	Leistungs- -punkte	Prüfungsleistung
1.1	Principles in Ecology for Environmental Sciences	V/V/E	2/1/1	6	Klausur: 100%
1.2	Hydrology and Climatology	V/V/E	2/1,5/0,5	6	Mündlich 100%
1.3	Geo-Ecological Regional Processes	V/V	2/2	6	Mündlich 100%
1.4	GIS & Modelling, Basics	V/Ü	2/2	6	Protokoll 100%
1.5	Statistical and Mathematical tools in process Analysis	Ü	4	6	Klausur 100%

**Themenblock 2: Approaches to Environmental Management
- mindestens 1 Modul muss belegt werden**

Modul	Modulname	Lehrform	SWS	Leistungs- -punkte	Prüfungsleistung
1.6	Principles of Ecosystem Protection & – Management	V/V	2/2	6	Mündlich 100%
1.7	Ecology of Soils	V/V/V	2/1/1	6	Klausur 100%
1.8	Identification & Modelling of Chemical Key Processes	V/Ü	2/2	6	Klausur 100%
1.9	Principles of Environmental Economics & Environmental planning	V/V	2/2	6	Mündlich 100%
1.10	Nutrient Cycles and Sustainability	V/V/P	2/1/1	6	Klausur 100%

Themenblock 1+2:

- mindestens 1 bisher noch nicht gewähltes Modul muss belegt werden. Wahlweise kann die Anrechnung eines im Umfang und Anforderungen vergleichbaren Moduls beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

Die Wahlberatung der Studierenden findet im Rahmen von Orientierungstagen statt, die zu Beginn der Vorlesungszeit veranstaltet werden. Die Orientierungstage stehen den Lehrenden des ersten Semesters zur Verfügung, um über die Inhalte und Zielsetzungen ihrer Module zu informieren und in persönlichen Gesprächen den aktuellen Stand des Vorwissens der Studierenden bei der Festlegung der zu wählenden Module zu berücksichtigen.
Die Studierenden müssen ihre Modulwahl spätestens nach Abschluss der Orientierungstage dem Prüfungsausschuss vorlegen. Die Modulwahl bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss, dieser kann erforderlichenfalls Auflagen bei der Modulwahl machen.

Zweites Semester

30 Leistungspunkte, 20 SWS, 1 Pflichtmodul, Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Leistungspunkte

Pflichtmodul

Modul	Modulname	Lehrform	SWS	Leistungs- -punkte	Prüfungsleistung
2.1.1	Principles of Ecosystem Analysis	V/Ü/S	0,5/1,5/2	6	Referat 100%

Themenblock 3: Ecosystem Analysis and Field Studies - mindestens 1 Modul muss belegt werden

Modul	Modulname	Lehrform	SWS	Leistungs- -punkte	Prüfungsleistung
2.1.2	Terrestrial Ecosystems – Field Studies	Ü/E	2/2	6	Protokoll 100%
2.1.3	Coastal & Marine Ecosystems – Field Studies	Ü/Ü/E	2/1/1	6	Protokoll 100%
2.1.4	Freshwater & Wetland Systems – Field Studies	Ü/E	2/2	6	Protokoll 100%
2.1.5	Long Term Development of Landscapes – Field Studies	Ü/E	2/2	6	Protokoll 100%
2.1.6	Fieldtrip Hydrobiology Poland	S/E	2/2	6	Protokoll 100%
2.1.7	Fieldtrip Limnoecology Lake Baikal	S/E	2/2	6	Protokoll 100%

Themenblock 4: Methods in Environmental Management - mindestens 12 Leistungspunkte müssen belegt werden

Modul	Modulname	Lehrform	SWS	Leistungs- -punkte	Prüfungsleistung
2.2.1	Digital Spatial Analysis – Practical Exercises	Ü	4	6	Protokoll 100%
2.2.2	Modelling Aquatic Ecosystems – Practical Exercises	V/Ü	1,5/2,5	6	Protokoll 100%
2.2.3	Economic Aspects of Environmental Management	V/V/Ü	2/1,5/0,5	6	Klausur 100%
2.2.4	Integrated Management of Rural & Woodland Regions	Ü/E	2/2	6	Hausarbeit 100%
2.2.5	Ecology of Soils – Practical Exercises	Ü/E	3,5/0,5	6	Mündlich 100%
2.2.8	Ecological Indicators	S	4	6	Hausarbeit 100%

Themenblock 3+4:

- noch nicht belegte Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkte müssen belegt werden. Wahlweise kann die Anrechnung eines im Umfang und Anforderungen vergleichbaren Moduls beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

Drittes Semester

30 Leistungspunkte, 20 SWS, 1 Pflichtmodul, 4 Wahlpflichtmodule

Pflichtmodul

Modul	Modulname	Lehrform	SWS	Leistungs- -punkte	Prüfungsleistung
3.1.1	Project Management and Supporting Tools	V/Ü	3/1	6	Klausur 100%

Themenblock 5: Integrated Management Studies - mindestens 1 Modul muss belegt werden

Modul	Modulname	Lehrform	SWS	Leistungs- -punkte	Prüfungsleistung
3.1.2	Integrated Management of Coastal Zones	S/E	3,5/0,5	6	Hausarbeit 100%
3.1.3	Integrated Management of River Basins	V/E/S	2/1/1	6	Referat 100%
3.1.4	Integrated Management of Wet-lands	V/E/S	1/1/2	6	Hausarbeit 100%

Themenblock 6: Advanced Methods in Environmental Management - mindestens 2 Module müssen belegt werden

Modul	Modulname	Lehrform	SWS	Leistungs- -punkte	Prüfungsleistung
3.2.1	Advanced Ecosystem Analysis in Environmental Management	S	4	6	Referat 100%
3.2.2	The Ecosystem Approach and Spatial Concepts to Manage Natural Resources	S	4	6	Mündlich 100%
3.2.3	Long Term Analysis of Environmental Trends	S/V/E	2/0,8/1,2	6	Mündlich 100%
3.2.4	Managing Matter Fluxes & Eco-Toxicological Effects	S	4	6	Referat 100%

Themenblock 5+6:

- mindestens 1 bisher noch nicht gewähltes Modul muss belegt werden.

Viertes Semester

Abfassung der Master-Arbeit (30 Leistungspunkte).

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulname: Titel des Moduls
Lehrform: Art der Lehrveranstaltung
V= Vorlesung
S= Seminar
Ü= Übung
P= Praktikum
E= Exkursion
SWS: Semesterwochenstunden